

Untertanen Staatsbürger zu sehen, denen Vaterland und Freiheit jetzt die höchsten und teuersten Güter waren.

Die endgültigen Bestimmungen über die Heereseinrichtung wurden in dem Gesetz „über die Verpflichtung zum Kriegsdienste“ vom 3. Sept. 1814 gegeben, ergänzt durch die Instruktion für das Ersatzgeschäft von 1817. An die Spitze wurde der Grundsatz gestellt, daß **jeder Preuze zur Verteidigung des Vaterlandes geboren** und mit dem vollendeten 20. Lebensjahre zum Kriegsdienste verpflichtet sei. Vom Dienste ausgeschlossen blieben außer den Ausländern die Unfähigen und die Unwürdigen. Im ganzen bildete jede Provinz den Ergänzungsbezirk für ein Armeekorps, und innerhalb desselben hatte jedes Regiment wieder seinen besonderen Bezirk, eine Einrichtung, welche die Mobilmachung außerordentlich erleichterte und den kameradschaftlichen und kriegerischen Geist sowie den Zusammenhang zwischen Volk und Heer sehr stärkte. Nur das Garde- und das Grenadierkorps sollten sich aus der ganzen Monarchie ergänzen. Da bei dem Mangel an Mitteln nur ein Drittel der Dienstpflichtigen jährlich eingestellt werden konnte, so wurde 1825 die Losung eingeführt. Keine Befreiung wurde wieder hergestellt, aber es fragte sich doch, ob die dreijährige Dienstzeit für die Söhne der oberen Klassen, die auf so lange Zeit ihren Studien oder Geschäften entzogen würden, nicht eine viel größere Last bedeute als für die der unteren Stände, ob sie vermöge ihrer größeren Bildung den Dienst nicht viel rascher erlernen und mit ihren größeren Mitteln nicht noch besonders herangezogen werden könnten, um die allgemeinen Heereskosten zu verringern. Noch 1810 hatten Boyen und Scharnhorst den Söhnen der früher „Ermühten“ nur eine Dienstzeit von 5 Monaten, verteilt auf 4 Jahre, zumuten wollen. Jetzt vereinigte Boyen (Kriegsminister seit 27. Mai 1814) alle jene Gesichtspunkte aufs glücklichste in der Einrichtung der „**Einjährig-Freiwilligen**“. Alle die, welche die nötige Bildung und den nötigen Besitz nachwiesen, sollten nur zu einem Ausbildungsdienst von einem Jahr in ein Jäger- oder Schützenkorps eintreten, ihre Ausrüstung und ihren Lebensunterhalt aber aus eignen Mitteln bestreiten. Nach einem Urlaub von 2 Jahren sollten sie zur Landwehr ersten Aufgebots übertreten und die Tüchtigsten von ihnen zu Offizieren derselben genommen werden. Diese Einrichtung konnte schon im vor-